

Anhang II

Untersuchungsvorgaben und Grenzwerte

Nr.	Anforderung
II.7	Der Nachweis der Rückstandsfreiheit von Pflanzenschutzmitteln und deren Abbauprodukten, von Arzneimitteln und perfluorierten Tensiden wird durch Einhaltung eines Grenzwerts von 0,02 µg/l erbracht.
II.8	Der Nachweis der Rückstandsfreiheit von künstlichen Süßstoffen wird durch Einhaltung eines Grenzwerts von 0,025 µg/l erbracht.
IV.1	Aluminium $\leq 0,2$ mg/l
IV.1	Arsen $\leq 0,005$ mg/l
IV.1	Blei $\leq 0,005$ mg/l
IV.1	Bor $\leq 1,0$ mg/l; Nachdem EFSA eine Obergrenze von Bor für Mineralwasser von 1,5 mg/l empfohlen hat, ist für Bio-Mineralwasser der strengere Bor-Grenzwert der Trinkwasserverordnung vorzuziehen.
IV.1	Chrom ges. $< 0,025$ mg/l
IV.1	Chrom VI $\leq 0,3$ µg/l Toxikologische Empfehlung als akzeptabler Risikowert.
IV.1	Cyanid $\leq 0,05$ mg/l Auch hier ist der strengere Grenzwert der Trinkwasserverordnung dem Grenzwert von Mineralwasser vorzuziehen.
IV.1	Fluorid $\leq 1,5$ mg/l; Der Gesetzgeber lässt für Mineralwasser zwar höhere Werte zu, schreibt dann aber, ab Gehalten von 1,5 mg/l, Warnhinweise für Jugendliche vor. Für Erwachsene können Werte > 1 mg/l gesundheitsfördernd sein.
IV.1	Kupfer $\leq 0,5$ mg/l 25% des Trinkwassergrenzwerts und 50% des Mineralwassergrenzwerts sind hier, insbesondere aufgrund der Sicherheitserwägungen für Kleinkinder sachgerecht.
IV.1	Mangan $\leq 0,05$ mg/l
IV.1	Nitrit $\leq 0,02$ mg/l
IV.1	Summe des anorganischen Stickstoffs (berechnet als N) aus Ammonium, Nitrat, Nitrit ≤ 2 mg/l Im Unterschied zur Trinkwasserverordnung die einen Ammonium-Grenzwert aus hygienischen Gründen kennt, ist es für Mineralwasser sinnvoller, den Gesamtstickstoff sämtlicher, also auch geogener Einträge zu begrenzen.
IV.1	Oxidierbarkeit: TOC ≤ 2 mg/l Summenparameter zur Belastung des Wassers mit organischen Stoffen.
IV.1	Radium 226 ≤ 125 mBq/l
IV.1	Radium 228 ≤ 20 mBq/l, zusätzlich Summenregel beachten
IV.1	Uran ≤ 2 µg/l
IV.3	Der Nachweis der Freiheit der Inlays von PVC/ PVDC/ chlorierten Kunststoffen hat über die Beilsteinprobe zu erfolgen. Der BHT-Wert von Bio-Mineralwasser muss ≤ 2 µg/l betragen. Der Bisphenol A-Gehalt darf 0,05 µg/l nicht überschreiten.

IV.4	Die Acetaldehyd-Bestimmung erfolgt nach Lagerung der Flaschen über 10 Tage bei 40°C. Zusätzlich sind Prüfungen der eingesetzten Preforms auf AA und sogenannte NIAS-Substanzen erforderlich.
IV.5	Der Nachweis, dass das Wasser älter als 50 Jahre ist und somit älter als die meisten anthropogenen Umweltverschmutzungen erfolgt mind. durch eine Tritiumanalyse mit Tritiumgehalt < 1 TU. Er kann auch durch eine komplette Isotopenanalyse geführt werden. Bei einem Tritiumhalt > 1 TU sind die Untersuchungen nach Pkt. II.7-II.9 alle 2 Jahre durchzuführen.
V.4	Der Nachweis gesundheitsdienlicher Eigenschaften ist möglich durch medizinische Begutachtung oder durch Bezugnahme auf die Listen der EG health claim Verordnung oder die Erfüllung eines Kriteriums von Anlage 6 zu §9, Abs. 3 MTV.

Umfang Untersuchung Pestizide und Metabolite Bio-Mineralwasser

Lt. Beiliegender Liste Anhang IIa.

Umfang Arzneimittelrückstandsuntersuchung Bio-Mineralwasser

Zu untersuchen ist als Screening auf mind. folgende Substanzen:

- Amidotrizoesäure
- Carbamazepin
- Clofibrinsäure
- Diclofenac
- 10,11-Dihydrocarbamazepin
- Fenofibrat
- Ibuprofen
- Iopamidol
- Phenazon
- Primidon
- Sulfametoxazol
- Tolfenaminsäure

Umfang Untersuchung perfluorierte Tenside Bio-Mineralwasser

- Perfluorbutansäure (PFBA)
- Perfluorbutansulfonsäure (PFBS)
- Perfluorpentansäure (PFPA)
- Perfluorpentansulfonsäure (PFPeS)
- Perfluorhexansäure (PFHxA)
- Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)
- Perfluorheptansäure (PFHpA)
- Perfluorheptansulfonsäure (PFHpS)
- Perfluoroctansäure (PFOA)
- Perfluoroctansulfonsäure (PFOS)
- Perfluorononansäure (PFNA)
- Perfluordecansäure (PFDA)